Erläuterung zur Darstellung:

Alle Änderungen und Ergänzungen sind in roter Schrift gekennzeichnet, Streichungen sind in ~~grauer Schrift durchgestrichen~~.

---

§ 14
Mitgliederversammlung

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: [...]

   h) vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins in der Hauptversammlung der HSV Fußball AG & Co. KGaA über eine Kapitalerhöhung, durch die ein Gesellschafter der HSV Fußball AG & Co. KGaA eine Beteiligung von mehr als 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte erhält oder durch die die Beteiligung oder Stimmrechte des Vereins auf einen Anteil ~~von 75 % oder darunter sinken, mit Ausnahme der hiermit genehmigten Kapitalerhöhung, die sich aus der Wandlung der bestehenden Wandelschuldverschreibung zugunsten der Kühne Holding AG über EUR 30 Millionen ergibt; bei~~ unter 50 % sinken. Bei der Ermittlung der 25%-Schwelle findet § 34 WpHG für die Zurechnung von Stimmrechten entsprechende Anwendung, wobei keine Zurechnung aufgrund einer Aktionärsvereinbarung mit dem Verein erfolgt. Für diese Beschlüsse gemäß lit. h) ist neben der Zustimmung der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder des Vereins notwendig. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus für die vorherige Zustimmung zur Stimmabgabe des Vereins über Kapitalerhöhungen der HSV Fußball AG & Co. KGaA zuständig, wenn bei Kapitalerhöhungen in den Geschäftsjahren 2025/2026, 2026/2027 sowie 2027/2028 der HSV Fußball AG & Co. KGaA mehr als 623.599 neue Aktien je Geschäftsjahr ausgegeben werden, wobei sich die Anzahl der je Geschäftsjahr maximal ausgebbaren neuen Aktien im Geschäftsjahr 2026/2027 um im Geschäftsjahr 2025/2026 nicht ausgegebene neue Aktien, und im Geschäftsjahr 2027/2028 um in den Geschäftsjahren 2025/2026 und 2026/2027 nicht ausgegebene neue Aktien erhöht,